



Handlungstext

Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche

SW 14

BESCHLUSS

Handlungstext

Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche

*Beschluss des Synodalen Weges
von der Synodalversammlung am 10. März 2023 gefasst*

Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche. Handlungstext / hg. vom Sekretariat des Synodalen Weges. - Bonn 2023. - 17 S. - (Der Synodale Weg ; 14)

Handlungstext

Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche

Einführung

(1) Eine gelingende Prävention sexualisierter Gewalt und eine kompetente Intervention beim Auftreten von Fällen braucht neben dem Fokus auf die Betroffenen auch den gezielten Blick auf die Täter*innen. Dieser Handlungstext hat seinen Blick insbesondere auf die Kleriker gerichtet mit dem Ziel, Täterschaft zu verhindern und einen standardisierten und präventiven Umgang mit Klerikern zu beschreiben, die zu Tätern geworden sind.

(2) Aus den Erfahrungen mit Fällen sexualisierter Gewalt¹ in institutionellen Kontexten² und insbesondere aufgrund

¹ Der Überbegriff Sexualisierte Gewalt umfasst unterschiedliche Formen von Gewalt (verbal, psychisch, körperlich) und grenzverletzendem Verhalten.

² Treibel und Tuidler Retkowski, *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte* (Weinheim Basel 2018); Helmut Willems, Dieter Ferring (Hg.): *Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention* (Wiesbaden 2014).

der Ergebnisse aus der MHG Studie³ haben sich verschiedene Erkenntnisse entwickelt, die die Grundlage für einen nachhaltigen Schutz (potenzieller) Betroffener bilden. Diese umfassen zum einen systemische Rahmenbedingungen und zum anderen klare Vorgehensweisen in konkreten Fällen der sexualisierten Gewalt.

(3) Zur Aufarbeitung des Missbrauchsskandals und zur Prävention sexualisierter Gewalt gehören, neben den Konzepten der Prävention, auch klare Regeln im Umgang mit den Tätern.

(4) Beginnend mit dem Öffentlichwerden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt⁴ entwickelt sowie ein klares Regelwerk für Umgang mit Missbrauchsfällen⁵ und deren Aufarbeitung

³ Das Kürzel „MHG“ steht für „Mannheim, Heidelberg, Gießen“. Dies sind die Standorte der am interdisziplinärem Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse unter dem Titel *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*.

⁴ *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Würzburg 2019) und *Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (2021).

⁵ *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kle-*

festgelegt.⁶ Diese Standards und Regelungen werden regelmäßig weiterentwickelt. Sie sollen durch diesen Handlungstext unterstützt und an einzelnen Stellen präzisiert werden.

(5) Auch wenn in verschiedenen anderen Texten Themen wie z. B. sexuelle Entwicklung, Grenzachtung, Persönlichkeitsentwicklung, Aus- und Weiterbildung etc., bereits angesprochen wurden, halten wir es gerade in diesem Handlungstext für wichtig, dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzachtung immer wieder (von der Ausbildung bis zum Ruhestand) thematisiert wird.

(6) Dieser Handlungstext beschäftigt sich mit den Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt und des Umgangs mit verurteilten Tätern⁷ und Beschuldigten in der katholischen Kirche. Wir sind uns dabei bewusst, dass es eine achtsame und wertschätzende Begegnung mit den Betroffenen braucht. Wir sehen es als selbstverständliche Vorausset-

riker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz (Würzburg 2022).

⁶ *Gemeinsame Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland* des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz (20. April 2020).

⁷ Dieser Handlungstext verwendet den Begriff Täter nicht im juristischen Sinne einer bewiesenen Straftat, sondern im folgenden Sinne: eine Person, der plausibel mindestens eine übergreifende Handlung zur Last gelegt/vorgeworfen wird. Es ist bekannt, dass es auch im katholischen Kontext Täterinnen gibt. Aber in diesem Handlungstext ist der Blick auf die durchweg männlichen Kleriker, deswegen die Rede von Tätern, gerichtet.

zung für Bischöfe und leitende kirchliche Mitarbeiter*innen an, dass Sprachfähigkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt eingeübt wird und Schulungen zur Gesprächsführung absolviert werden. Zu diesen Settings gehören u. a. Rollenklarheit, Gremienkompetenz, transparente Aktenführung, Einhalten von Standards guter Verwaltung u. a.⁸ Auch in den Gemeinden wäre ein solches Schulungsangebot für die Gemeindeleitungen und -mitglieder wünschenswert, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt sprach- und beziehungsfähig zu sein.

⁸ Aus den Berichten von Betroffenen wurde bislang häufiger deutlich, dass ihnen nicht mit der gebotenen Sensibilität und Anteilnahme begegnet wurde, sondern teilweise vielmehr mit einer Abwehrhaltung. Die Verantwortlichen schienen und scheinen teilweise überfordert im Umgang mit diesem Themenfeld und den Menschen.

Voten zur Primär-Prävention⁹

(7) 1. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz und das ZdK auf, darauf hinzuwirken und zu überprüfen, dass in katholischen Institutionen und Verbänden Präventionsordnungen auf der Grundlage der Rahmenordnung¹⁰ angenommen und Schutzkonzepte verbindlich umgesetzt und deren Anwendungen kontrolliert werden. Diese schließt alle in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, Geweihte wie Laien. Eine Präventionsordnung, deren konsequente Umsetzung und die flächendeckende Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte sind Grundvoraussetzungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsor-

⁹ Die Begriffe Primär-, Sekundärprävention und tertiäre Prävention sowie Intervention beschreiben keine Rangfolge oder einen Grad an Wichtigkeit, sondern sind eigene Arbeitsfelder innerhalb einer Problembearbeitung. Primäre Prävention will Rahmenbedingungen schaffen, um Taten grundsätzlich zu verhindern. Sekundäre Prävention findet statt, wenn bereits erste Ausprägungen des problematischen Handelns vorliegen und eine (weitere) Verfestigung/Verschlimmerung verhindert werden soll. Tertiäre Prävention/Intervention greift ein, wenn die Taten verübt und bekannt sind. Die Intervention schafft Strukturen, um weitere Taten zu verhindern und Konsequenzen in den unterschiedlichsten Bereichen (juristisch, therapeutisch etc.) zu setzen.

¹⁰ Hiermit ist die *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* gemeint, die seit dem 1. Januar 2020 in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten ist. Selbstverständlich ist sie als Bezugspunkt immer in ihrer aktuellen Fassung zu verstehen.

ganisationen geben der Vollversammlung im Jahr 2026¹¹ einen Überblick, aus dem hervorgeht, wie hoch der Anteil kirchlicher bzw. verbandlicher Einrichtungen mit Präventionskonzept und kirchlicher bzw. verbandlicher Mitarbeitender mit absolvierter Präventionsschulung ist.

Begründung

(8) Aufgrund der bisher vorliegenden Gutachten der Diözesen scheint es hier in Teilen eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu geben.

(9) 2. Die Synodalversammlung fordert die für die Ausbildungsordnungen zuständigen Verantwortungsträger auf, folgende Standards für die Präventionsarbeit in ihre Rahmenordnungen aufzunehmen, insofern diese dort nicht bereits festgelegt sind: die Präventionsarbeit ist ein integrierter Bestandteil der Priesterausbildung und der Ausbildung aller pastoralen Berufe. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder: Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zwischen Ausbildungsleitung und Interessent zu thematisieren. Grundlage bildet hierfür ein Verhaltenskodex für Seminaristen und Ausbildungsleitung, der verbindliche Verhaltensregeln für ein fachlich angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zum Gegenstand

¹¹ Gemäß Artikel 13 Umsetzung und Evaluation der Satzung des Synodalen Weges tritt die Synodalversammlung „drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung (...) zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen“.

hat. Dieser Verhaltenskodex ist von allen Beteiligten zu unterschreiben, aber auch regelmäßig zu evaluieren und zu überarbeiten. Für Seminaristen gilt dies mit Beginn der priesterlichen Ausbildung, für andere pastorale Berufe ist dieser Zeitpunkt vergleichbar festzulegen. Die Sensibilisierung zu und Einübung von grenzachtendem Verhalten, aber auch für Beschwerdewege und Widerspruchsstellen, ist im Hinblick auf alle Lebensbereiche Teil der Ausbildung. Um zu verhindern, dass sich Kandidaten nur gegenüber der Ausbildungs- und Diözesanleitung korrekt verhalten, gegenüber Gleich- oder Nachrangigen aber nicht, soll es eine niedrigschwellige Meldemöglichkeit geben. Eine entsprechend sensible Ausbildung rechnet damit, dass sich auch unter den Auszubildenden möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt befinden. Sie unterstützt im Bedarfsfall die Betroffenen bei Aufarbeitungs- und Heilungsprozessen. Sollte es bereits im Rahmen der Ausbildung zu grenzwertigem Verhalten (hierunter fallen beispielsweise Unsensibilität im täglichen Umgang hinsichtlich Umarmungen, sexistische Sprache, herablassendes Verhalten etc.) kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in den kirchlichen Dienst ausgeschlossen. Die Übernahme in den kirchlichen Dienst, auch in anderen Diözesen, ist grundsätzlich bei missbräuchlichem Verhalten oder sexuellen Übergriffen ausgeschlossen.

Begründung

(10) Diese Maßnahmen dienen dazu, Kinder und Jugendliche und ebenso Erwachsene im Raum der Kirche und in allen ihren Einrichtungen zu schützen. Sie können potenzielle Täter abschrecken, weiterhin den kirchlichen Dienst anzustreben.

(11) 3. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste auf, die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern.¹² So soll es beispielsweise in (pastoralen) Teams regelmäßige Supervision geben. Ein wie in 2. beschriebener Verhaltenskodex wird in jedem Bistum für alle Seelsorgenden verbindlich eingeführt, von jeder Seelsorgerin und jedem Seelsorger als Selbstverpflichtung unterzeichnet. Er formuliert pastorale Standards, die als Grundlage in Feedbackgesprächen, in regelmäßigen Gesprächen in Pastoralteams und in der Mitarbeiterführung dienen.

¹² Hier sei für die entsprechende Weiterarbeit auf die Grundlagen im Handlungstextentwurf *Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung* verwiesen, der notwendige Maßnahmen zur Persönlichkeitsbildung, zur Professionalisierung des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements, zur Zusammenarbeit von haupt- und nebenamtlich tätigem Seelsorgepersonal (Priester und nichtordinierte Personen) und zur Professionalisierung der Priesterausbildung benennt.

Begründung

(12) Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen, angemessen zu ahnden und Unterstützung zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen und Zielvereinbarungen. Wenn Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht grenzachtend verhalten, ist eine Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich, dass dies auch selbstverständlich und angstfrei über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinaus stattfindet. Beschwerdewege müssen für Personen, die grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten erfahren, einfach gegangen werden können, ohne dass es für sie oder die meldende Person Nachteile bringt. Eine Teamkultur und regelmäßige Teambesprechungen, auch berufsgruppenübergreifend, sind dafür in den Gremien auf allen Ebenen hilfreich bis hin zu den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten.¹³

Voten zur Sekundär-Prävention und Intervention

(13) 4. Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder Anlaufstellen¹⁴ sollen regelmäßig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gezielt auch Priesterseminaristen und Klerikern vorgestellt werden und somit als mög-

¹³ Für eine weitergehende Beschäftigung mit diesem Thema siehe den Handlungstextentwurf *Professionalisierung*.

¹⁴ Hier gibt es beispielsweise die Netzwerke „Kein Täter werden“, „Echte Männer reden“ oder „Behandlungsinitiative Opferschutz“.

liche Option der Hilfestellung und Unterstützung bekannt sein.

Begründung

(14) Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass sie selbst Probleme mit grenzachtendem oder übergriffigem Verhalten haben oder Fantasien von sexualisierter Gewalt entwickeln, muss ein niedrigschwelliges Angebot psychologischer Hilfen bereitstehen und von ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus Forschungssicht ist bekannt, dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine sexuelle Präferenz hin zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann eine Therapie in diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer Veranlagung verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.

(15) 5. Die Synodalversammlung fordert die deutschen Bischöfe auf, im Rahmen ihrer Visitationen auch die Problematik sexualisierter Gewalt anzusprechen. Dies muss entsprechend in der Visitationsordnung verankert werden, wo dies noch nicht der Fall ist. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes Verhalten ansprechen. Dies gilt besonders in Gemeinden, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, da diese in der Regel eine Traumatisierung¹⁵ oder zumindest eine Ir-

¹⁵ Vgl. u. a. Ursula Enders, Zartbitter (Köln 2004): „Eine Institution, die zum Tatort sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jun-

ritation der Institution, vor allem der Gemeindemitglieder, zur Folge hat.

Begründung

(16) Dies ermutigt ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt zu melden. Es ist das Recht und die Pflicht des Bischofs, die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten einzufordern, für die Betroffenen sexualisierter Gewalt einzutreten und in betroffenen Gemeinden präsent zu sein, da er mit der Hirtensorge für alle Gläubigen seiner Diözese betraut ist (can. 383 CIC).

(17) 6. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz dazu auf, eine kirchliche Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten. Bischöfe sollen die Möglichkeit haben, gegenüber Priestern, denen zwar kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden kann-

gen wurde, ist dann als traumatisiert zu bezeichnen, wenn neben der objektiv und/oder subjektiv erlebten Bedrohung des Lebens und der Sicherheit der Kinder auch die Einrichtung von ihren Mitgliedern als in ihrer Existenz bedroht wahrgenommen wird. Meist erleiden betroffene Einrichtungen einen institutionellen Schock, der eine Einengung der institutionellen Wahrnehmung zur Folge hat. [Diese Institutionen ...] sind bei der Konfrontation mit sexueller Ausbeutung in den eigenen Reihen oftmals in ihren institutionellen Handlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt - sie sind wie gelähmt oder entwickeln Überreaktionen und handeln nicht nach den Prinzipien fachlichen Handelns. In der Regel erleben sie einen institutionellen Kontrollverlust.“

te, die jedoch ein grenzüberschreitendes oder übergreifendes Verhalten zeigen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Auflage zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche externe Beratung oder Therapie zu machen. In diesem Fall ist der Begriff der „Auflage“ nicht im juristischen Sinne zu verstehen, sondern analog zu Dienstvereinbarungen bei problematischem Verhalten.¹⁶

Begründung

(18) Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein justiziables Verhalten festgestellt werden kann. Dadurch entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und Zurückhaltung/Passivität führt.

Voten zum Umgang mit identifizierten Tätern¹⁷

(19) Vorbemerkung: Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, dass sie nicht erneut übergreifend werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes betrachtet.

(20) 7. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, ist vor einer evtl. Therapie das von der Interventionsord-

¹⁶ Vgl. *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz* (Würzburg 2019).

¹⁷ In der Einführung dieses Textes wird erläutert, warum hier nur Täter benannt werden. Siehe dazu u. a. Fußnote 7.

nung Nr. 52 vorgesehene forensisch-psychiatrische Gutachten einzuholen. Eine sich anschließende Therapie sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der Opferschutz (Gefahren einschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für ein eventuelles weiteres Einsatzfeld und die Eignung zu finden. Wird die Auflage nicht erfüllt oder verweigert, muss dies den Ausschluss aus dem Dienst zur Folge haben. Analoges gilt - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen arbeitsrechtlicher Bestimmungen - auch für andere Täter*innen. Eine erfolgte therapeutische Maßnahme bedeutet keine institutionelle Rehabilitation des Täters.

Begründung

(21) Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt werden. Statistisch gesehen ist im Bereich sexualisierter Gewalt die Rückfallgefahr extrem groß. Umso wichtiger ist es, dass bei Tätern nachhaltige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(22) Jedem Täter wird vom Ordinarius eine Person zugewiesen, die die Auflagen überprüft, und den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst¹⁸. Bei Wechseln über Bistumsgrenzen hinweg besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Eigens zu klären ist, welche diesbezügliche rechtliche Möglichkeit für den Fall gegeben ist, in dem ein Laisierungsprozess abgeschlossen ist bzw. das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

(23) Zu oft sind durch Versetzung, Wohnortwechsel und/oder zeitweilige „Beurlaubung“ die Übersicht und die Kontrolle über frühere Täter verloren gegangen.

Weiterführende Voten

(24) 9. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz und das ZdK auf, sich dafür stark zu machen, dass die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auf gesetzlicher Basis beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) fortgeführt und weiterentwickelt wird. Dies ist ausschließlich als Ergänzung zur

¹⁸ Vgl. *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz*: a. a. O., Nr. 50-55.

bereits laufenden internen Aufarbeitung zu verstehen und ersetzt diese keineswegs.

(25) 10. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, für die Klärung der noch offenen Fragen innerhalb von spätestens zwei Jahren ein Fachgremium einzusetzen. Dieses legt Vorschläge u. a. zu folgenden Fragen vor: Klärung von Disziplinarordnung, Gesprächsführung und verpflichtende Fortbildungen, personelle Besetzung der Person, die mit der Kontrolle der Täter beauftragt ist, und die dafür notwendigen Qualifikationen. Außerdem ist dieses Fachgremium als ein dauerhaftes Instrument einzurichten und legt regelmäßig Rechenschaft ab. Die Ausgestaltung dieser Abläufe wird dann der Synodalversammlung, die „drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung ... zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen(tritt)“ (Satzung des Synodalen Weges, Artikel 13 Umsetzung und Evaluation), vorgelegt werden.

